

# Vereinsatzung der Forest Ranch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Erfüllungsort

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Allgemeines und Arten der Mitgliedschaft
- II. Aufnahme in den Verein
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV: Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4 Beitrag

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Jahreshauptversammlung

- I. Einberufung, Leitung und Durchführung
- II. Anträge
- III. Abstimmung und Beschlussfassung
- IV. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- V. Versammlungsprotokoll

§ 7 Der Vorstand

- I. Aufgaben des Vorstandes
- II. Zusammensetzung des Vorstandes
- III. Vertretungsbefugnisse des Vorstandes
- IV. Beschlussfassung
- V. Protokoll

§ 8 Vereinsvermögen

§ 9 Kassenprüfung

§10 Auflösungsbestimmungen

§11 Haftung

§12 Gültigkeit der Satzung

# Vereinsatzung der Forest Ranch e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Der Verein führt den Namen „Forest Ranch e.V.“ und hat seinen Sitz in Krefeld
2. Der Cowboyclub wurde am 3.3.1979 in der Gaststätte „Kölner Tor“ in Krefeld, Kölner Str. aus einer Interessengemeinschaft aktiver Hobbyisten gegründet,
3. Am 6.2.1985 wurde der Verein als e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

## § 2 Zweck des Verein

1. Der Verein Forest Ranch ist eine Interessengemeinschaft aktiver Hobbyisten, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die historischen Vorgänge des alten Amerika vor der Jahrhundertwende anhand von Kleidung, Umgebung, Brauchtum und Verhalten nachzuvollziehen, zu pflegen und zu fördern.
2. Der Vereins-/Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
  - Jahreshauptversammlung, diese findet einmal im Jahr statt;
  - Durchführung von Veranstaltungen, welche das Westernhobby betreffen;
  - Teilnahme an Veranstaltungen, welche das Westernhobby betreffen.

## § 3 Mitgliedschaft

### I. Allgemeines und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Geschlecht und Religionen werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Aktive Mitglieder, d.h. Vereinsangehörige, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
  - b) Passive Mitglieder, d.h. Vereinsangehörige, die den Verein vor allen Dingen durch den Mitgliedsbeitrag unterstützen.
  - c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

### II. Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine mündliche Beitrittserklärung. Jedes Mitglied erhält nach Abgabe der Beitrittserklärung die Vereinsatzung.

2. Die Aufnahme als aktives und passives Mitglied erfolgt zunächst befristet für die Dauer von 3 Monaten auf Probe. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt innerhalb der 3 Monate ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zurückzuweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Ablauf der 3 monatigen Frist als Probemitglied, über eine unbefristete Aufnahme in den Verein.

Diese Entscheidung ist insofern variabel, dass eine Einzelfallentscheidung durch Beschluss des Vorstandes deklariert wird.

3. Die befristete Mitgliedschaft auf Probe wird wirksam wenn
  - a) Der Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist und
  - b) Gegen den Beitritt innerhalb von 3 Monaten vom Vorstand kein Einspruch erhoben wird.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive und passive Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt, außer Mitglieder auf Probe. Ehrenmitglieder sind weder stimm- noch antragsberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsvertretern entsprechende Anträge zu unterbreiten und an den ordentlichen Jahreshauptversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie den Vorstand nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, sowie der Zahlung der Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
4. Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, an den Wochenenden bei Veranstaltungen clubgemäße Kleidung zu tragen.
5. Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich am „Gemütlichen“ sich bis 15:00 Uhr auf der Ranch einzufinden. Bei Verhinderung muss das Mitglied den Vorstand benachrichtigen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet Ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Sollte ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate in Verzug geraten, wird dies eine Abmahnung zur Folge haben.

### **IV. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Erklärung
  - Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten und/oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung/ Anordnungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe, der durch den Vorstand zu beschließen ist, bzw. nach 3
  - Abmahnungen.
  - Durch Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehende Verpflichtungen ( z.B. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen o.ä.).

3. Der Beitrag wird in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Es können keine Ansprüche auf gemeinschaftliche Anschaffungen des Clubs geltend gemacht werden. Privateigentum muss schriftlich niedergelegt sein.

#### **§ 4 Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig im jeweiligen Monat.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 Jahreshauptversammlung**

##### **I. Einberufung, Leitung und Durchführung**

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand gem. § 26 BGB einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 2 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen.
4. Der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung- ein von ihm benannter Vertreter aus dem Vorstand leitet die Versammlung.
5. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen der Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. In der Jahreshauptversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied ein Stimmrecht. Mitglieder auf Probe sind bei Vorstandswahlen nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
  - Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen für turnusmäßig ausscheidende Vorstandsmitglieder
  - Anträge
  - Verschiedenes

##### **II. Anträge**

1. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung der Einladung zur Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen, Die Anträge werden nach Möglichkeit veröffentlicht.

2. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung bzw. Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
3. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Anträge der Satzungsänderung können während der Jahreshauptversammlung nicht gestellt werden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderung bekannt gegeben werden.

### **III. Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Wahl mit Stimmzettel.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlleiter übergeben werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für das weitere Procedere siehe §7, III Nr. 2.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 10 dieser Satzung.
6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
7. Die Jahreshauptversammlung ist das Hauptorgan des Clubs und in allen Belangen ausschlaggebend.

### **IV. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Aufforderung des Vorstandes, oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder diese beantragen statt. Beschwerden, Vorschläge usw. müssen spätestens einen Tag vor der Versammlung beim Vorstand als kurze Notiz mit Unterschrift vorliegen, damit diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **V. Versammlungsprotokoll**

1. Über die Jahreshauptversammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mit der Unterzeichnung werden das Protokoll und die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse wirksam.
2. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.  
Im Protokoll sind festzuhalten:
  - Die satzungsgemäße Einberufung der Jahreshauptversammlung
  - Die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung
  - Die gestellten Anträge
  - Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - Die Stimmenverhältnisse und die Art des Abstimmens und
  - Die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.

3. Das Protokoll kann hinsichtlich seiner Richtigkeit beim Vorstand eingesehen werden.
4. Jeder Teilnehmer der Jahreshauptversammlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe, Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der 1. Vorsitzende nimmt in Rücksprache mit dem Schriftführer gegebenenfalls eine Richtigstellung vor. Diese Richtigstellungen sind ebenfalls zu veröffentlichen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 7 Der Vorstand**

### **I. Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
  - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - Die Einberufung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,<sup>^</sup>
  - Die Erstellung eines VorstandsberichtDie Einberufung und Durchführung der monatlichen Vorstandstreffen
2. Der Vorstand ist neben dem ihm in der Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist an der Weisung der Jahreshauptversammlung gebunden.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein. Er setzt deren Tagesordnung fest und nimmt die ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender) unterstützt den 1. Vorsitzenden bei dessen Führungsaufgaben. Er vertritt ihn bei Verhinderung.
4. Der Kassierer ist für das Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er veröffentlicht in jeder Jahreshauptversammlung nach Absprache mit dem Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Außerdem hat er die Niederschriften über die Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen, außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Adresslisten zu führen.

### **II. Zusammensetzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  
2. Der Vorstand im Sinne des §.26 BGB besteht aus dem/der 1.. Vorsitzenden sowie dem /der 2' Vorsitzenden. Als Helfer stehen ihm der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in zur Seite.

### III. Vertreterbefugnisse und Wahlen

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende nur zusammen berechtigt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre durch einfache Mehrheit in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen eines anderen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann auch wiedergewählt werden.
3. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlleiter übertragen werden.
4. Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Mitglieder im Verein „Forest Ranch e.V.“ sind und deren unbefristete Aufnahme in den Verein positiv entschieden worden ist, d.h. mindestens 3 Monate dem Verein angehören.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Amtsniederlassung eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Mitglieder im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson gewählt, die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung vertritt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Wahl mit Stimmzetteln.
6. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ohne Vergütung; die Entschädigung für die Tätigkeit aller ehrenamtlicher Tätigkeiten bestimmt sich nach der Kostenerstattungsordnung.

### IV. Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Jahreshauptversammlung oder anderen Organen des Vereins obliegen. Diese vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die folgende Jahreshauptversammlung bzw. des jeweiligen durch die Anordnung betroffener Organe.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen sind. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse ohne gesonderte Sitzung schriftlich fassen, wenn hiermit alle Mitglieder des Vorstands einverstanden sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Einschluss des 1. Oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
6. Mitglieder des Vereins können an Vorstandssitzungen des Vereins nur teilnehmen, wenn sie von diesem dazu eingeladen worden sind.

## **V. Protokoll**

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat Ort und Zeit jeder Sitzung, deren Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Zwei Vorstandsmitglieder müssen das Protokoll unterzeichnen.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer/in verwaltet. Der Kassierer/in hat keine alleinige Verfügungsgewalt über das Vereinskonto, nur in Verbindung mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden. Alle Kontobewegungen müssen in Absprache mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden erfolgen.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den/die Kassierer/in bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Finanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben ist und in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben ist, anzufertigen.
3. Der/die 1. und 2. Vorsitzenden sind berechtigt, jederzeit und unvermutet die Vereinskasse zu prüfen.

## **§ 10 Auflösungsbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Beschlussfähigkeit haben alle Mitglieder, über alle Anträge, die eine Auflösung des Vereins bezwecken, Stimmrecht.
3. Es müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer einstimmigen Mehrheit.
4. Ein Mitglied genügt, um den Club unter altem Namen und alten Voraussetzungen aufrecht zu erhalten. Bei Auflösung des Vereins werden die restlichen Bestände (Bargeld und Wertsachen) an eine wohltätige Institution überwiesen.

## **§11 Haftung**

1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeiten als Mitglied der „Forest Ranch e.V.“ und die den Mitgliedern entstehende Schäden gleich welcher Art.

2. Die Mitglieder haben selbst für eine ausreichende gegen ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu sorgen.

**§12 Gültigkeit der Satzung :**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Satzung wurde am 25.01.2020 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und wird ab dem Tag gültig.

Krefeld, 25.01.2020

---

(1. Vorsitzender Hartmut Wächter)

---

(2. Vorsitzender Silvia Kuhlmann)

---

(Schriftführer Frank Diederichs)

---

(Kassierer Peter Kuhlmann)